

**MAGISTRAT DER STADT WIEN**

Magistratisches Bezirksamt für den 15. Bezirk  
1150 Wien, Gasgasse 8-10

Kundenverkehr: Mo - Fr von 8.00 bis 13.00 Uhr,  
Do von 15.30 bis 17.30 Uhr

Tel.Nr. 891 34-0, Telefax: 891 34/99-15220, DVR:0000191  
e-mail:post@mba150.magwien.gv.at

MBA 15 - Ba 1080/00

Wien, 19.4.2000

Wien 15, Reindorfstraße 32  
Selma Icer KEG

Einlagezahl 10

Betriebsanlage  
Feststellung gemäß § 359b Abs.8 GewO 1994  
Änderung

Grundbuch der Katastral-  
gemeinde Rudolfsheim

Reg.Zl. 100995/g/15

**BESCHIED**

Das Magistratische Bezirksamt für den 15. Bezirk stellt gemäß § 359 b Abs.8 GewO 1994 fest, daß die Beschaffenheit der mit rechtskräftigem Bescheid vom 5.7.1995, MBA 15- Ba 4400/95 genehmigten Betriebsanlage in Wien 15, Reindorfstraße 32, in welcher die Selma Icer KEG das Gewerbe:

**Gastgewerbe in der Betriebsart eines Espressos**

ausübt, einschließlich der unten beschriebenen Änderung weiterhin den Voraussetzungen des vereinfachten Genehmigungsverfahrens entspricht (§ 359b Abs.1 Z.2 und Abs.2 GewO 1994 in Verbindung mit § 1 Z.1 der Verordnung, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994, in der geltenden Fassung).

Der Plan und die Betriebsbeschreibung mit Abfallwirtschaftskonzept bilden einen Bestandteil dieses Bescheides.

**Beschreibung der Änderung der Betriebsanlage:**

Das vom Vorraum zum Stiegenhaus begehbbare, ehemalige Personal WC soll als Abstell- und Arbeitsraum, mit Zugang vom Schankbereich dienen. Das ehemalige Damen WC wird nunmehr als Arbeitnehmer WC verwendet.

Die Lüftung der neuen Sanitärzellen erfolgt durch eine Anbindung an die bestehende mechanische Entlüftung.

Im Gastraum ist die Aufstellung eines Fernsehgerätes (Typ Telefunken T 534 M) und eines CD-Abspielgerätes (Fabrikat Wurlitzer New Orleans II) mit Münzeinwurf vorgesehen.

Gleichzeitig werden in Anwendung des § 359b Abs.1 Z.2 GewO 1994 folgende Aufträge erteilt, sowie gemäß § 93 Abs.3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes - ASchG, folgende Auflagen bzw. Bedingungen vorgeschrieben:

- 1) In der Betriebsanlage dürfen Musik- und Fernsehdarbietungen ausschließlich über die von einem befugten Fachunternehmen oder einer befugten Fachstelle mittels Plomben, Siegel oder Vignetten gesicherte Musik- und Fernsehgerät dargeboten werden.

- 2) Die Musikanlage und das Fernsehgerät darf nur so betrieben werden, dass im Aufstellungsraum ein mittlerer Spitzenpegel  $L_{A:1}$  (Grenzwertpegel) von max. 65 dB, A-bew. Bei allen erhöhtlichen Tonträgern im Raummittel nicht überschritten wird. Bei der Mittelungsbildung sind so viele gleichmäßig aufgeteilte Raumpunkte (Messpunkte) heranzuziehen, bis sich auch bei einer weiteren Erhöhung der Punkteanzahl keine Änderung des gemittelten Pegels mehr ergibt.

Alternativ hierzu kann dieser Grenzwert auch in nur einem Raumpunkt eingemessen werden, wenn dies jener Punkt im Raum ist, wo der höchste Pegel auftritt.

Diese maximale Einstellung der Lautstärke (Einmessung auf den Grenzwertpegel) ist durch ein befugtes Fachunternehmen oder befugte Fachstelle mittels passiver Begrenzer gegen Überschreitung abzusichern. Bei der Einstellung des Begrenzers brauchen die Pegelsteller des Endverstärkers dann nicht auf Maximalstellung gebracht werden, wenn die zur Einstellung des Begrenzers gewählte Pegelstellung am Endverstärker nicht mehr überschritten werden kann (z.B. mit Klebevignette, Siegel oder Plombe gesicherte Anschlüsse bzw. fixierte Pegelsteller, sodass jede Manipulation nur nach Beschädigung der Klebevignette, Siegel oder Plombe erfolgen kann).

Hinweis: Bei der Mittelung bleiben Raumbereiche im Einfluss von Wandreflexionen sowie im Bereich innerhalb des Hallradiuses der Lautsprecher außer Betracht.

- 3) Die Tonsignalleitungen zwischen dem passiven Begrenzer (Potentiometer) und dem Endverstärker müssen fix angeschlossen sein (z.B. löten, pressen, wrappen).
- 4) Die Bedienelemente passiver Begrenzer bzw. sonstiger Komponenten der Musikanlage und des Fernsehgerätes, welche durch Verstellen eine Überschreitung der Grenzwertpegel zulassen würden, müssen gegen unbefugtes Verstellen durch das herangezogene Fachunternehmen oder die herangezogene Fachstelle gesichert sein (z.B. Abdeckhaube, welche so mit Firmenplomben gesichert ist, dass ein Verstellen obgenannter Bedienelemente nur bei abgenommener Abdeckhaube nach Durchtrennung des Plombendrahtes erfolgen kann; selbstklebende Firmenvignette oder Siegel, welche auf dem jeweiligen Bedienelement bzw. Abdeckhaube und Gehäuse so angebracht ist, dass ein Verstellen dieser nur nach Beschädigung der Vignette oder des Siegels möglich ist. Ebenso sind alle Bedienelemente (wie z.B. „Bass EQ“, „Loudness“, „Dynas“, „Bass Boost“, wenn durch deren Betätigung eine Überschreitung des Grenzwertpegels möglich ist, gegen unbefugtes Verstellen zu sichern.
- 5) Jede Manipulation an der Musikanlage und an der Fernsehanlage die dazu führt, dass der Grenzwertpegel überschritten werden kann sowie die Durchtrennung von Plombendrahten, die Beschädigung von Siegeln und Vignetten, ist verboten.
- 6) Klebevignetten müssen so beschaffen sein, dass sie sich nach Anbringen auf der vorgesehenen Stelle nicht mehr ohne Beschädigung lösen lassen. Klebevignetten müssen jedenfalls die Firmenbezeichnung und Anschrift des Fachunternehmens oder der Fachstelle aufweisen, welche die Musikanlage und die Fernsehanlage eingemessen hat. Plomben und Siegel müssen zumindest die Firmenbezeichnung oder ein Firmenlogo tragen.
- 7) Über jede Einmessung der Musikanlage und der Fernsehanlage ist ein Messbericht zu erstellen, welcher Folgendes zu beinhalten hat:
- Beschreibung der Musikanlage und der Fernsehanlage mit Liste der verwendeten Geräte mit Firmenbezeichnung und Type welche eingemessen worden ist
  - Grundrissplan mit eingezeichneten Lautsprechern und den gewählten Messpunkten (mit Höhenangabe bezogen auf Fußbodenniveau des Aufstellungsraumes)
  - Angabe der zur Einmessung verwendeten Tonträger
  - Angabe der Messergebnisse und des räumlichen Mittelwertes
  - Angaben über die Art und Anzahl aller Begrenzungseinrichtungen, bzw. aller gegen Verstellen gesicherten Bedienelemente und deren eingestellter Wert

- Abbildung oder Beigabe der zur Sicherung gegen Verstellen verwendeten Firmensiegel, Firmenvignetten bzw. Plomben
  - Bestätigung des Fachunternehmens oder der Fachstelle, dass alle die Musikanlage und die Fernschanlage betreffenden vorgeschriebenen Auflagen bei der Auftragsübernahme zur Einmessung bekannt waren
- 8) Der Messbericht über die Einmessung der Musikanlage und der Fernschanlage ist in der Betriebsanlage zur Einsichtnahme durch Organe der Behörde bereitzuhalten.
- 9) Die Einmessung ist zu wiederholen, bei Verletzung von Plomben, Siegeln oder Vignetten nach Reparatur bzw. Austausch von Komponenten der Musikanlage und der Fernschanlage welche zu einer Überschreitung der Grenzwertpegel führen.
- 10) Die Musikanlage und die Fernschanlage ist so aufzustellen, dass alle angebrachten Plomben, Siegel und Vignetten leicht einsehbar sind (d.h. dem Betriebsinhaber oder einer jederzeit während des Betriebes anwesenden verantwortlichen Person ist es möglich, den Organen der Behörde - ohne umfangreicher Demontagearbeiten und ohne unzumutbar langwieriger Betriebsstörungen - alle angebrachten Plomben, Siegeln oder Vignetten zum Zweck der Kontrolle einsehbar zu machen).

Dieser Bescheid vom gilt gemäß § 359 Abs. 1 GewO 1994 als Genehmigungsbescheid für die Änderung der Anlage.

## **BEGRÜNDUNG**

Aus dem Ansuchen um Genehmigung der Änderung und den Projektsunterlagen hat sich ergeben, daß die Betriebsanlage einschließlich der im Spruch beschriebenen Änderung einem Verfahren nach § 359b GewO 1994 zu unterziehen ist (vereinfachtes Genehmigungsverfahren).

Die Beschreibung der Änderung der Betriebsanlage erfolgt auf Grund des Ergebnisses der durchgeführten Augenscheinsverhandlung und des diesem Bescheid zugrundegelegten Planes, der Betriebsbeschreibung und des Abfallwirtschaftskonzeptes.

Die Aufträge wurden zum Schutz der im § 74 Abs.2 sowie der gemäß § 77 Abs.3 und 4 GewO 1994, wahrzunehmenden Interessen erteilt und sind im § 359b Abs.1 GewO 1994, die Vorschreibung der Auflagen und Bedingungen zum Schutz der Arbeitnehmer im § 93 Abs.3 ASchG begründet.

## **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung beim Magistratischen Bezirksamt für den 15. Bezirk, 1150 Wien, Gasgasse 8-10, schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise Berufung eingebracht werden. Diese Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit ATS 180,- Bundesstempel zu versehen. Die telefonische oder mündliche Einbringung der Berufung ist nicht zulässig.

## **HINWEIS**

Während des Betriebes der Anlage sind sämtliche Aufträge, Auflagen und Bedingungen dieses Bescheides einzuhalten.

Gemäß § 82b Abs.1 GewO 1994 hat der Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage diese regelmäßig wiederkehrend zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob sie dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften entspricht; die Prüfung hat sich erforderlichenfalls auch darauf zu erstrecken, ob die Anlage einer gemäß § 82a Abs.1 erlassenen Verordnung unterliegt. Sofern im Genehmigungsbescheid oder in den genannten sonstigen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, betragen die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen 6 Jahre für die unter § 359b GewO 1994 fallenden Anlagen, wobei die Frist ab Rechtskraft des Bescheides zu laufen beginnt.

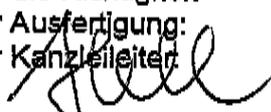
Über jede wiederkehrende Prüfung ist eine Prüfbescheinigung auszustellen, die insbesondere festgestellte Mängel und Vorschläge zu deren Behebung zu enthalten hat. Die Prüfbescheinigung und sonstige die Prüfung betreffende Schriftstücke sind, sofern im Genehmigungsbescheid oder in den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, vom Inhaber der Anlage bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung der Anlage aufzubewahren.

Auf die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes wird hingewiesen.

Für bauliche Herstellungen und Abänderungen ist die baubehördliche Bewilligung zu erwirken.

Sachbearbeiterin: Mag. Schuster  
Tel.Nr.: 891 34/15220DW

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
der Kanzleileiter



Der Bezirksamtsleiter:  
Dr. Klose  
Obermagistratsrat

Ergeht an:

- 1) Die Selma Icer KEG, 1150 Wien, Reindorfstraße 32 mit Parie A
- 2) Arbeitsinspektorat für den 4. Aufsichtsbezirk, mit Parie B
- 3) Herrn Bezirksvorsteher des 15. Bezirkes
- 4) MA 36 - A, mit Parie C
- 5) Betriebsanlagenkataster
- 6) zum Akt, mit Parie D